

RS OGH 1999/12/14 4Ob299/99w, 4Ob27/00z, 4Ob52/03f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1999

Norm

UWG §1 B

Rechtssatz

Die politische Auseinandersetzung ist nicht Teil des geschäftlichen Verkehrs. Soweit politische Parteien zwar Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen und damit auch wirtschaftliche Interessen, nicht aber konkrete Unternehmensinteressen vertreten, unterliegt ihre politische Betätigung nicht dem Wettbewerbsrecht, mag sie auch in der Herausgabe von (Gratisblättern)Parteiblättern ihren Ausdruck finden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 299/99w

Entscheidungstext OGH 14.12.1999 4 Ob 299/99w

Veröff: SZ 72/201

- 4 Ob 27/00z

Entscheidungstext OGH 15.02.2000 4 Ob 27/00z

Ähnlich; nur: Soweit politische Parteien zwar Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen und damit auch wirtschaftliche Interessen, nicht aber konkrete Unternehmensinteressen vertreten, unterliegt ihre politische Betätigung nicht dem Wettbewerbsrecht. (T1)

- 4 Ob 52/03f

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 4 Ob 52/03f

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112949

Dokumentnummer

JJR_19991214_OGH0002_0040OB00299_99W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at